



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 30/23

vom

10. August 2023

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. August 2023 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, den Richter Dr. Remmert, die Richterinnen Dr. Arend und Dr. Böttcher sowie den Richter Dr. Kessen

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Januar 2023 - I-13 U 203/22 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Beklagten, ihm einen Notanwalt zur Wahrung seiner Rechte in dem Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 29. Juni 2023 hat der Senat den Streitwert für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde und den Wert der mit der beabsichtigten Revision geltend zu machenden Beschwer auf bis 500 € festgesetzt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist danach unzulässig, weil die nötige Rechtsmittelbeschwerde nicht erreicht wird (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Dementsprechend hat

auch der Antrag des Beklagten auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs. 1 ZPO keinen Erfolg.

Herrmann

Remmert

Arend

Böttcher

Kessen

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 20.06.2022 - 10 O 320/21 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 31.01.2023 - I-13 U 203/22 -